

Artikel 8

Stellen die zuständigen Organe des einen Abkommenspartners Verstöße der Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners gegen Schifffahrtsvorschriften fest, so haben sie die zuständigen Organe des anderen Abkommenspartners zu informieren und können um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen ersuchen.

Artikel 9

(1) Die Abkommenspartner legen die Liegestellen ihrer Fahrzeuge zu ihrem Ufer fest, geben diese dem anderen Abkommenspartner zur Kenntnis und erlassen dazu entsprechende Liegeordnungen. Für Sportboote und Fischereifahrzeuge werden gesonderte Liegestellen festgelegt.

(2) Die Fahrzeuge der zur Kontrolle ermächtigten Organe sowie Fahrzeuge, die technische Arbeiten ausführen, können auch an anderen Stellen halten und entsprechend den auf der Grundlage des Artikels 21 getroffenen Vereinbarungen am Ufer des anderen Abkommenspartners anlegen.

Artikel 10

Die Abkommenspartner werden in Not befindlichen Personen und Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners jegliche Hilfe gewähren. Die dabei entstandenen Kosten sind von dem Abkommenspartner zu tragen, dessen Fahrzeugen Hilfe gewährt wurde.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Organe beider Abkommenspartner führen grundsätzlich gemeinsam die Untersuchung von Unfällen durch, die bei der Ausübung der Schifffahrt auf den Grenzgewässern gemäß Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 1, Buchstaben a, b und d eintreten, soweit durch den Unfall Interessen beider Abkommenspartner berührt werden. Die Untersuchungen sind mit dem Ziel zu führen, die Unfallursache, die Schuld sowie die Art und den Umfang des unmittelbaren Schadens zu ermitteln.

(2) Bei einem Unfall, an dem Personen oder Sachen beider Abkommenspartner beteiligt sind und ein Schaden entstanden ist, werden die Schadensersatzansprüche auf der Grundlage des Rechts des Abkommenspartners entschieden, auf dessen Territorium sich der Unfall ereignet hat.

(3) Ist nicht zu ermitteln, auf wessen Territorium der Unfall eingetreten ist, so werden die Schadensersatzansprüche auf der Grundlage des Rechts des Abkommenspartners entschieden, bei dem der größere Schaden entstanden ist.

(4) Können die am Unfall beteiligten oder interessierten Betriebe und Institutionen beider Abkommenspartner zu keiner Schadensregelung gelangen, so ist zur Klärung des Falles eine gemeinsame Kommission zu bilden. Die Kommission ist nicht an die Festlegungen der Untersuchungsorgane über den Umfang des Schadens gebunden.

(5) Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 4 können nur einstimmig getroffen werden; wird keine Einstimmigkeit erreicht, so ist um eine endgültige Entscheidung beim Internationalen Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia nachzusuchen.

(6) Das Verfahren zur Untersuchung von Unfällen, die auf den Grenzgewässern gemäß Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 1, Buchstaben a, b und d entstanden sind, werden die Abkommenspartner durch eine auf der Grundlage des Artikels 21 getroffene Vereinbarung regeln. In dieser Vereinbarung werden außerdem die Art der Bildung, die Zusammensetzung und die Verfahrensweise der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegt.

(7) Die Untersuchung von Unfällen auf den Grenzgewässern gemäß Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe c erfolgt durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner. Können sich nach Abschluß der Untersuchungen die am Unfall Beteiligten über die Ansprüche nicht einigen, so ist um eine endgültige Entscheidung beim Internationalen Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia nachzusuchen.

Artikel 12

Die Schifffahrt auf den Grenzgewässern darf durch den Fischfang nicht behindert werden. Im übrigen regeln sich die Bedingungen über den Fischfang nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen beiden Abkommenspartnern.

Artikel 13

(1) Die Arbeiten zur sicheren und optimalen Durchführung der Schifffahrt sowie die dazugehörige Kennzeichnung der Grenzgewässer erfolgen grundsätzlich durch jeden Abkommenspartner auf eigenem Territorium auf eigene Kosten.

(2) Werden im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder auf Grund anderer wichtiger Ereignisse örtliche Arbeitsteilungen erforderlich, so können abweichend von Absatz 1 hierüber Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen getroffen werden.

Artikel 14

(1) Beide Abkommenspartner werden gesunkene Fahrzeuge und andere Schifffahrtshindernisse beseitigen. Die zuständigen Organe beider Abkommenspartner werden dazu geeignete Maßnahmen vereinbaren.